

**Höchsttarif-Richtlinie
des Landkreises Lindau (Bodensee) vom 01.06.2016
über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs
durch Festsetzung des Westallgäuer-Tarifs als Höchsttarif für den Landkreis
Lindau (Bodensee)**

1. Der Westallgäuer-Tarif wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 PBefG im Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee) zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Westallgäuer-Tarifs (betroffene Linien und Linienabschnitte: siehe Ziff. 2). Das Tarifwerk für den Westallgäuer-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet abrufbar (www.landkreis-lindau.de/Freizeit_Mobilität/Fahrpreise_Tarife/);
 - b) den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Lindau (Bodensee) und
 - c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Lindau (Bodensee) zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung sowie die Abstimmung eigener Maßnahmen mit dem Landkreis Lindau (Bodensee).
2. Geographischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet:

Dem Bürger im Landkreis Lindau (Bodensee) stehen 17 Linien der RBA Regionalbus Augsburg GmbH (RBA) und 3 Linien der RBI Regionalbus Isny GmbH (RBI) zur Verfügung:

Linien der RBA:

- Linie 11 Röthenbach Bf-Lindenberg-Scheidegg
- Linie 12 Röthenbach Bf-Weiler-Lindenberg
- Linie 122 Weiler-Simmerberg-Ellhofen-Weiler
- Linie 13 Hergatz-Lindenberg-Scheidegg
- Linie 131 Opfenbach-Mywiler-Schrundholz-Opfenbach
- Linie 132 Heimenkirch-Zwiesele-Heimenkirch
- Linie 133 Heimenkirch-Wolfertshofen-Nadenberg-Lindenberg
- Linie 15 Hergatz-Wohmbrechts-M.Thann-Wangen
- Linie 151 Wohmbrechts-Schwarzensee-Opfenbach
- Linie 16 Lindenberg-Scheidegg-Scheffau
- Linie 161 Scheidegg-Westkinberg-Scheidegg
- Linie 162 Scheidegg-Ried-Lindenberg
- Linie 163 Scheidegg-Zollamt-Geisgau-Scheidegg

Linie 17 Lindau-Schlachters-Hergatz
Linie 18 Lindau-Lindenberg-Oberstaufen/Sulzberg
Linie 181 Weiler-Oberreute-Weiler

Linien der RBI:

Linie 731 Isny-Röthenbach-Weiler
Linie 732 Isny-Lindenberg
Linie 733 Isny-Oberstaufen

3. Unternehmen, welche auf Ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den Westallgäuer-Tarif anwenden und in der Vergangenheit trotz Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots auf Wunsch des Landkreises keine Anpassung des Tarifs zur Refinanzierung vorgenommen haben, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifanpassungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots einen jährlichen Pauschalbetrag gemäß der beiliegenden Anlage.

Die Ausgleichleistung wird in zwei Raten am 01.04. und 01.10. eines Jahres ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

4. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Umsetzung von Vorgaben der Nahverkehrspläne oder das Betreiben von Zusatzverkehren ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Richtlinie.
5. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 9 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
6. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 3 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Westallgäuer-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

7. Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Lindau (Bodensee) auf Anforderung alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3 % übersteigt.
8. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
9. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen auf Anforderung des Landkreises alle zwei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
10. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (A-BIEU Nr. C 272/4).
11. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Lindau (Bodensee).
12. Die Höchsttarifrichtlinie tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 31. Mai 2016



Landrat Elmar Stegmann